



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**39. Jahrgang**

**Ausgabetag: 22.01.2025**

**Nr. 3**

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg für Montag, 03. März 2025 (Rosenmontag), für den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr	28 - 35
- Bekanntmachung der Benutzungsrichtlinien für die Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg einschließlich der Anlage „Entgelttarif für die Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg“	36 - 48
- Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der VgV betr. Catering für die Mittagsverpflegung in zwei städt. Kindertageseinrichtungen, Vergabe-Nr. 004/2025	49
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der VOB/A betr. Grundschule Am Annaberg - Sanierung ELT Elektrotechnik, Vergabe-Nr. 009/2025	50
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der VOB/A betr. Grundschule Am Rheinbogen - Sanierung ELT Elektrotechnik, Vergabe-Nr. 11/2025	51
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf betr. Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Wesel-Büderich (Kreis Wesel, Teile der Städte Wesel und Rheinberg)	52

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:  
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Stadt Rheinberg – 47493 Rheinberg

**Der Bürgermeister**  
**Dienststelle** Ordnungswesen  
**Auskunft erteilt** Herr Strey  
**Telefon** 02843 / 171-303  
**Telefax**  
**Email** Jonny.Strey@Rheinberg.de  
**Zimmer** 5 Stadthaus  
**Ihr Schreiben vom**  
**Ihr Zeichen**  
**Mein Zeichen** II / 32-2  
**Datum** 13.01.2025

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Rheinberg für Montag, 03. März 2025 (Rosenmontag), für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

## **Allgemeinverfügung :**

### **I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Für den o.g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, in dem unter Ziffer V definierten Bereich, außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### **II. Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer V definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

### **III. Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich der Außengastronomie:**

Für alle Gaststättenbetriebe und Getränkestände, in dem unter Ziffer V definierten Bereich, ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomie der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

### **IV. Mitführungs- und Benutzungsverbot für Tonwiedergabe- und Schallverstärkungsgeräten:**

**Anschrift**  
Stadthaus - Kirchplatz 10  
Nebenstelle Orsoyer Straße 18  
47495 Rheinberg

**Kontakt**  
Telefon: 02843-171 0  
Telefax: 02843-171-480  
www.rheinberg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Mi.: 13.00 - 16.00 Uhr  
Do.: 13.00 - 17.00 Uhr  
**Besonderer Bürgerservice**  
Mi. bis 18.00 Uhr  
Do. bis 20.00 Uhr

**Banken**  
Sparkasse am Niederrhein Kto. 1560100487 (BLZ 354 500 00)  
IBAN: DE73 3545 0000 1560 1004 87 / BIC: WELADED1MOR  
Deutsche Bank AG Rheinberg Kto. 3467008 (BLZ 320 700 80)  
IBAN: DE32 3207 0080 0346 7008 00 / BIC: DEUT DE 3303  
Volksbank Niederrhein eG Kto. 1300009014 (BLZ 354 611 06)  
IBAN: DE63 3546 1106 1300 0090 14 / BIC: GENODED1NRH

\ Sonstige Veranstaltungen - 32.91.11 SV  
\ Karneval Rheinberg Stadtmitt \ Officedokument

Das Mitführen und Benutzen von Tonwiedergabe- bzw. Schallverstärkungsgeräten ist für den o.g. Zeitraum untersagt. Die Untersagung bezieht sich auf den in Punkt V aufgeführten Bereich.

#### **V. Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Gelderstraße
- Rheinstraße – Innenwall bis Fischmarkt
- Orsoyer Straße – Innenwall bis Holzmarkt
- Underbergstraße, Alte Post-Stege, Holzmarkt, Fischmarkt, Großer Markt, Kirchplatz, Zum Kattewall, Kaiserstege und Eyck-Stege

#### **VI. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I. und IV. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Tonwiedergabegeräte und Glasbehältnisse und in den Fällen von II. und III. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 2003 (GV.NRW. S. 156, 818) in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

#### **VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **VIII. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung zu I.(Mitführungsverbot und Benutzungsverbot von Glasgetränke behältnissen) :**

Am 03.03.2025 findet in der Innenstadt der Rosenmontagsumzug statt. Die Zugstrecke führt u.a. über die Rheinstraße, Holz- und Fischmarkt sowie Orsoyer Straße. Dieser Teil des Zugweges liegt im Kernbereich der Rheinberger Innenstadt und ist stark von Besuchern frequentiert. Er stellt damit einen wesentlichen Schwerpunkt dieser Veranstaltung dar.

Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung rd. 17.500 Besucher anziehen wird. Ein Großteil davon sind Jugendliche, die sich in der Innenstadt aufhalten und Karneval feiern. Erfahrungen mit den Rosenmontagsumzügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es in der Vergangenheit bei den Umzügen, bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung, schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch auf Teilen der Hauptzuwegungen zur Innenstadt. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten durch Glasbruch.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot ( I. ) sowie das Verkaufsverbot ( II. ) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Rhinberkse Jonges Rheinberg e.V.“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen von Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien ( z.B. Kunststoff/ Hartplastik/ Pappe/ Maisstärke) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht begegnet werden.

Es ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu II. ( Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen )**

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Erwerb von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot ( II ) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Gesamterfolg verspricht. Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse nicht ausreicht, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in

diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgeben würde. Die Einzelhändler könnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Voraussichtlich würden die - überwiegend auswärtigen - Besucher davon ausgehen, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anbieten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern würde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Das Verkaufsverbot ist daher geeignet zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtigtes (Art. 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst die Außengastronomie sowie Trinkhallen, Imbisse etc. in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik/ Papp/ Maisstärke/ Aluminium) einstellen. Organisatorisch und logistisch ist es kein Problem, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Behältnisse umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe von Getränken ausgeschlossen ist, sondern nur die Abgabe in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von alternativen Materialien zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Rheinberger Rosenmontagsumzuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rheinberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit sind diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko von Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen der Gewerbetreibenden an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

### **Begründung zu III. ( Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien )**

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, alle „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Rheinberger Rosenmontagszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Rheinberg - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten handelte es sich nach den Feststellungen des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Rheinberg (DLB), ausschließlich um Trinkflaschen und Trinkgläser.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche

Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Innenstadt gilt.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien bzw. Getränkewagen und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu IV. ( Mitführungs- und Benutzungsverbot für Tonwiedergabe- und Schallverstärkungsgeräte ) :**

Bei großen öffentlichen Veranstaltungen – worunter der Rosenmontagszug in Rheinberg fällt – müssen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Die Tonanlage des Veranstalters dient nicht nur der Unterhaltung der Besucher und Kommentierung des Umzuges. Sollte es zu einer Gefahrensituation kommen, kann die Einsatzleitung über diese Anlage wichtige Durchsagen machen. Diese Durchsagen dürfen unter keinen Umständen von mitgeführten Tonwiedergabe- bzw. Schallverstärkungsgeräten übertönt werden.

Des Weiteren ist durch die Aufstellung der Anlage des Veranstalters und regelmäßige Kontrolle von Technikern ein bestimmter Schallpegel nach der erteilten Ausnahmegenehmigung, entsprechend den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes, sichergestellt. Durch mobile Tonanlagen von Besuchern der Veranstaltung kann eine solche kontrollierte Beschallung nicht gewährleistet werden.

#### **Begründung zu V ( Räumlicher Geltungsbereich ) :**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden, Schnittverletzungen und den Betrieb weiterer privater Tonwiedergabegeräte zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen auf den definierten Veranstaltungsbereich in der Innenstadt.

#### **Begründung zu VI ( Androhung von Zwangsmitteln ) :**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I. und IV verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Gleiches gilt für den Betrieb von privaten Tonwiedergabegeräten. Hier muss unbedingt verhindert werden, dass im Notfall die Lautsprecheranlage des Veranstalters übertönt wird.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer II verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer III wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

#### **Begründung zu VII ( Anordnung der sofortigen Vollziehung ):**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von z.B. Plastik- oder Pappbehältnissen, etc. problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Eine etwaige Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sofern Sie von Ihrem Klagerecht Gebrauch machen, können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts beantragen.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.



Heyde  
Bürgermeister



## Benutzungsrichtlinien der Stadt Rheinberg

für die Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers

im Stadthaus Rheinberg vom 10.12.2024

### § 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Stadthalle Rheinberg wird als Mehrzweckhalle betrieben und unterliegt den Bestimmungen der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW). Die Nutzungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Räumlichkeiten abgestimmt sein.
2. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen. Parteien, Vereine usw., deren Zielsetzungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers.
3. Vermieterin der Stadthalle sowie Nebenräume und Einrichtungen ist die Stadt Rheinberg. Sämtliche Veranstaltungen sind mit dem Fachbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Stadt- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Rheinberg abzustimmen und bedürfen seiner Genehmigung.
4. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Stadthalle ist beim Fachbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Stadt- und Veranstaltungsmanagement spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder mündlich zu beantragen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume usw. besteht nicht. Städt. Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Eine Anmietung ist abhängig von der durchzuführenden Veranstaltungsart und von freien Kapazitäten.
6. Sämtliche Sicherheitsvorschriften in ihrer gültigen Fassung sind zu beachten. Dies gilt auch für alle sonstigen Verordnungen und Vorschriften, die die jeweilige Veranstaltung tangieren.
7. Gemäß dem Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen gilt in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein konsequentes Rauchverbot. Von den Regelungen betroffen sind ebenfalls öffentliche Einrichtungen, wie die Stadthalle, der Mehrzweckraum und das Foyer. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der/die Mieter/in verantwortlich. Die Nichteinhaltung des Rauchverbotes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend geahndet.
8. Der/die im Mietvertrag angegebene Mieter/in ist gleichzeitig Veranstalter/in. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin zulässig.
9. Auf Grundlage der mitgeteilten Veranstaltungsinhalte wird seitens der Vermieterin ein Mietvertrag mit den vorläufig anfallenden Kosten erstellt. Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt eine Endabrechnung nach tatsächlichem Aufwand (sowie separate Rechnung zu möglichen Reinigungskosten (Kosten für Toilettenaufsicht)).

## § 2 Mietvertrag und allgemeine Mietverpflichtungen

1. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/in wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind diese Benutzungsrichtlinien. Die Benutzungsrichtlinien sind für alle Benutzer/innen (Veranstalter/innen, dessen Beauftragte und Besucher/innen) verbindlich. Der/die Mieter/in, die Veranstalter, dessen Beauftragte und Besucher/innen unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes diesen Benutzungsrichtlinien sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung (maximales Ende inkl. besenreiner Reinigung durch Mietenden 02.00 Uhr). Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Benutzung der Räume und Einrichtungen bedarf der besonderen Vereinbarung.
3. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.
4. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.
5. Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Vermieterin. Der/die Mieter/in darf die Bestuhlung nicht eigenhändig verändern. Der Aufbau der Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch die Haustechniker bzw. deren Beauftragte. Der/die Mieter/in darf nicht mehr Karten ausgeben als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Ob Stehplätze zugelassen sind, hängt von der Art der Veranstaltung ab. Nach Vorgabe der Vermieterin sind entsprechende Dienstplätze freizuhalten.
6. Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende (incl. Vor- und Nachbereitungszeit) der Aufsicht eines Verantwortlichen unterstehen. Dieser wird im Mietvertrag namentlich benannt.
7. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung, der Vermieterin (bzw. Haustechnik) genaue Informationen (Bühnenanweisung oder ähnliches) über das Programm und den gesamten Ablauf bekannt zu geben bzw. mit der Vermieterin (bzw. Haustechnik) detailliert abzusprechen. Ausnahmen sind mit der Vermieterin schriftlich zu vereinbaren.
8. Der Mieter hat eine beabsichtigte Änderung des Programms oder des Zwecks der Veranstaltung sofort der Vermieterin mitzuteilen. Eine Änderung kann nur mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag vorgesehenen Veranstaltung eine Abweichung, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, ohne dass hieraus ein Schadenersatzanspruch des Mieters geltend gemacht werden kann.
9. Die Vermieterin ist berechtigt, soweit sie es für erforderlich hält (z.B. bei Abiturbällen oder vergleichbaren Veranstaltungen), den Mietenden bei seiner Veranstaltung zum Einsatz von Aufsichtskräften zu verpflichten und die Zahl (grds. eine Aufsichtskraft je 100 Besucher\*innen) der Aufsichtskräfte festzulegen. Ein Nachweis über die Beauftragung der Aufsichtskräfte ist der Vermieterin spätestens 1 Woche vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Kommt der/die Mieterin dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so ist die Vermieterin berechtigt, einen professionellen Aufsichtsdienst zu beauftragen und die entstehenden Kosten dem/der Mieter/in in Rechnung zu stellen.

### § 3 Nutzungsentgelte/Reinigungskosten

1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Rheinberg festgesetztem Entgelttarif (s. Anlage).
2. Die Vermieterin ist berechtigt, auf das zu erwartende Entgelt angemessene Vorauszahlungen anhand der Nutzungsangaben sowie Sicherheitsleistungen im Voraus zu erheben. Bei vorläufig festgesetzten Entgelten (dieses ist ein Tag vor jeweiliger Veranstaltung zu entrichten) sind Beträge, die nach der endgültigen Abrechnung (tatsächliche Dauer der Nutzung und Kosten für zusätzliche Vereinbarungen) noch geschuldet werden, innerhalb von 7 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
3. Die Reinigung der gemieteten Räume erfolgt durch das durch den zuständigen Fachbereich beauftragte städtische Reinigungspersonal. Die Kosten für die Reinigung (sowie möglicher Kosten für eine Toilettenaufsicht) trägt der/die Mieter/in. Kosten werden dem/der Mieter/in gesondert, nach tatsächlichem Aufwand, in Rechnung gestellt.

### § 4 Anmeldepflichten

1. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere die ordnungsrechtlichen und feuerschutztechnischen Vorschriften sowie die Jugendschutzbestimmungen. Der Einsatz von Brandsicherheitswachen, der Freiwilligen Feuerwehr Rheinberg, erfolgt gem. Richtlinien der Stadt Rheinberg. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Die Brandsicherheitswache wird vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung gesondert in Rechnung gestellt. Die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache ist ab einer zu erwartenden Besucherzahl von 250 Personen vorgeschrieben. Beauftragt wird diese mit dem seitens des/der Mieters/in ausgefüllten Anmeldeformular für Brandsicherheitswachen. Maximal drei Tage vor jeweiliger Veranstaltung kann der /die Mieter/in die beauftragte Brandsicherheitswache stornieren, sofern auf Grund Kartenverkauf o.ä. doch weniger 250 Besucher/innen erwartet werden. Soweit ein Sanitätsdienst seitens des/der Mieters/in gewünscht wird, muss diese/r den Sanitätsdienst auf eigene Rechnung bestellen.
2. Erforderliche Genehmigungen (Erlaubnisse) sind vom Mieter/in auf eigene Kosten rechtzeitig zu beantragen und zu beschaffen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Rheinberg zu melden.
3. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem/der Mieter/in.
4. Die Erfüllung der Verpflichtung muss der/die Mieter/in der Vermieterin bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen. Auf allen Druckstücken ist der/die Mieter/in zu nennen.

### § 5 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Der/die Mieter/in darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen müssen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Der/die Mieter/in hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach Beendigung der Nutzungsdauer zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten der Vermieterin (Haustechniker) in ihrem ursprünglichen Zustand zu übertragen, sofern keine andere Regelung schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde. Kommt der/die Mieter/in dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, den ihr hierdurch entstehenden Schadenersatz zu verlangen, ohne dass es einer Fristsetzung zur Abholung der hinterlassenen Sachen bedarf, bzw. kostenpflichtig für den/die Mieter/in diese Gegenstände entfernen zu lassen.

2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

3. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder sowie ausgewiesene Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten und Dienstkräften der Vermieterin sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

4. Nägel, Haken, Stifte, etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände usw. eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgesehenen Befestigungspunkte zu benutzen. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

#### § 6 Hausrecht und Hausordnung

1. Der Bürgermeister bzw. von ihm Beauftragte (z.B. Hausmeister) üben gegenüber dem/der Mieter/in und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des/der Mieters/in nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

2. Zur Überwachung des Betriebes in der Stadthalle, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Gebäude und insbesondere des Saales einschließlich der Bühne, der Balkone, des Foyers und des Mehrzweckraumes, Garderoben, Toilettenräumen und Einrichtungen können Beauftragte der Vermieterin bestellt werden. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit Zugang zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art sind unzulässig. Pyrotechnik ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin zulässig. Durchgeführt werden darf dies nur durch eine entsprechende Fachfirma. Der Vermieterin ist hierüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

4. Bei Gefahren für Personen und Sachen ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt einzugreifen, um größeren Schaden zu vermeiden.

5. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen und den bei der oder durch die Veranstaltung entstandenen Abfall zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

#### § 7 Bedienung der technischen Anlagen

1. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Vermieterin bedient werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarung Personal des/der Mieters/in zugelassen wird, welches entsprechende Fachkenntnisse nachweisen kann.

2. Der Anschluss von technischen Geräten des/der Mieters/in an das Licht- und Kabelnetz ist nur mit Zustimmung der Dienstkräfte der Vermieterin und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften gestattet.

### § 8 Bühnenbesetzung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, deren Anwesenheit bei der Veranstaltung erforderlich ist. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich untersagt.
2. Gegenstände, Bühnenbilder und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen entsprechend gesichert werden.
3. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.
4. In den Betriebsräumen und im Bühnenbereich darf nicht geraucht werden.

### § 9 Werbung

Der Zustimmung der Vermieterin bedürfen:

- a) Verlosung,
- b) Funk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen, -sendungen
- c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art,
- d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsständen sowie Automaten und Unterhaltungsgeräte aller Art,
- e) das gewerbliche Filmen und Fotografieren,
- f) der Verkauf von Tonträgern.

### § 10 Garderobe

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe erfolgt in Absprache zwischen der Vermieterin und dem/der Mieter/in.
2. Für die Ablage von Kleidungsstücken und Schirmen sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass aus Sicherheitsgründen die Pflicht der Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Die Garderobengebühr ist in Höhe des ausgehängten Tarifes von den Besuchern an der Garderobe zu entrichten.
3. Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind beim Hausmeister abzugeben. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### § 11 Brandsicherheitswachen

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet werden würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel 6 Wochen, vor der Veranstaltung dem Ordnungsamt der Stadt Rheinberg anzuzeigen. Die Gestellung der Brandsicherheitswache erfolgt im Benehmen mit dem Ordnungsamt (Verweis auf § 4).

### § 12 Gewerbeausübung

Der/die Mieter/in darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher zugestimmt hat. Ein begleitender Verkauf bei Veranstaltungen bedarf ebenfalls der Zustimmung der Vermieterin.

Bei genehmigter Untervermietung (Märkte, Messen, u.ä.) werden für Sonderleistungen zusätzliche Kosten vereinbart.

### § 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen und das Anbieten von Getränken, Speisen und Genussmitteln in der Stadthalle Rheinberg, den Balkonen in allen Geschossen sowie im Foyer sind nur dem Pächter des Restaurationsbetriebes gestattet. Eigene Getränke und Speisen dürfen nicht mitgeführt werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Pächter zulässig. Sofern bei Veranstaltungen jeder Art eine ständige Bedienung gewünscht wird, ist diese vorher mit dem Pächter des Restaurationsbetriebes zu vereinbaren.

### § 14 Parkplätze

Im näheren Umfeld der Stadthalle stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Eventuelle Parkgebühren sind von jedem Besuchenden entsprechend den ausgehängten Tarifen zu entrichten. Vor und in den Feuerwehrezufahrten und auf den Bewegungsflächen der Feuerwehr- und Rettungsdienste an der Stadthalle ist gemäß § 12, Abs. 1, Ziffer 5 der StVO das Halten und Parken nicht gestattet.

### § 15 Haftung

1. Das Betreten des Gebäudes sowie das Benutzen der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers (Mieter/in, Besuchende).
2. Soweit nicht im Einzelfall eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen wird, haftet die Vermieterin den Benutzern hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des zur Verfügung gestellten Personals nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Vermieterin als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
3. Der/die Mieter/in haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume, auch ohne Verschulden, entstehen.
4. Die Vermieterin überlässt dem/der Mieter/in das Gebäude und die Einrichtungen zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Vermieterin sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Der/die Mieter/in muss sicherstellen, dass fehlerhafte Sachen nicht benutzt werden, damit Benutzer durch sie nicht zu Schaden kommen. Wegen einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der/die Mieter/in.
5. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter/in oder Dritten eingebrachten Gegenstände. Das gilt auch für Kleidungsstücke sowie dieses in § 10 geregelt ist. Der/die Mieter/in hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände vor Beendigung der Nutzungsdauer aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des/der Mieters/in diesem zuzustellen oder anderweitig zu lagern.
6. Für Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin nicht; es sei denn, diese Ereignisse sind von ihr oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden.
7. Die Vermieterin haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des/der Mieters/in durch höhere Gewalt. Hierunter fallen auch Beeinträchtigungen durch Streikveranstaltungen, Pandemien, o.ä.

8. Der/die Mieter/in stellt die Stadt Rheinberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, Besuchenden seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen stehen.

9. Mietende und Besuchende verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Rheinberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Rheinberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

10. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Stadt Rheinberg nicht. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und ihn auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

11. Mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 befreit der/die Mieter/in die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

12. Die Vermieterin kann vom Mieter/in den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Den Abschluss einer Haftpflichtversicherung hat der/die Mieter/in der Vermieterin bis spätestens 5 Werktage vor der Nutzung nachzuweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des/der Mieters/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der/die Mieter/in mit der Beseitigung der Schäden nach Aufforderung in Verzug gerät.

#### § 16 Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

1. Führt der/die Mieter/in aus einem Grund, den er/sie zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die im Mietvertrag ausgewiesenen Entgelte in voller Höhe, sofern die Veranstaltung nicht mindestens drei Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Ansonsten sind die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

2. Hat die Vermieterin den Ausfall der Nutzung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

#### § 17 Rücktritt

1. Die Vermieterin kann ohne die Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) vereinbarte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen, Anzeigen und Genehmigungen gemäß dieser Benutzungsrichtlinie nicht vorgelegt wird,
- c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Rheinberg zu befürchten ist,
- d) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- e) erst nach Vertragsabschluss einer anderweitigen Nutzung des Hauses Vorrang einzuräumen ist; für diesen Ausnahmefall verpflichtet sich die Vermieterin, nach Möglichkeit, einen Ersatzveranstaltungsraum zu beschaffen,
- f) wenn erst nach Vertragsabschluss Fakten bekannt werden, die bei der Antragstellung gemäß § 1 Abs. 2 verschwiegen wurden bzw. nicht bekannt waren.

2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Mieter/in weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist die Vermieterin für den/die Mieter/in mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich

zu erstatten waren, so ist der/die Mieter/in in jedem Fall zur Erstattung der Auslagen verpflichtet.

3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den/die Mieter/in in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der/die Mieter/in in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

4. Führt der/die Mieter/in aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Vertrag zurück, bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Miete einschließlich aller anfallenden Nebenkosten verpflichtet. Nicht erbrachte Aufwendungen der Vermieterin sind anzurechnen. Darüber hinaus ist der/die Mieter/in verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis der Vermieterin einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen.

#### § 18 Nebenabreden

Die vorstehenden Benutzungsrichtlinien sind Bestandteil des Mietvertrages. Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Textform. Sollte eine dieser Benutzungsrichtlinien unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Richtlinien gleichwohl wirksam. Die unwirksame Richtlinie ist durch eine Richtlinie zu ersetzen, die der unwirksamen Richtlinie am nächsten kommt.

#### § 19 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 vorstehende Richtlinien beschlossen.

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01. Februar 2025 in Kraft.

Anlage zu den Benutzungsrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 10.12.2024

Entgelttarif der Stadt Rheinberg

für die Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Stadthalle, den Mehrzweckraum und das Foyer werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.

2. Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen handelt es sich bei den nachstehenden Entgelten um die jeweiligen Endbeträge. Bei gewerblichen Veranstaltungen ist zusätzlich zu den in diesem Entgelttarif genannten Beträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten.

§ 2 Entgelte

Das Grundentgelt beträgt für eine Benutzungsdauer von 8 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses:

	<u>EUR</u>
1. <u>Halle</u>	
1.1 ohne Bühne	560,00
1.2 mit Bühne	690,00
1.3 mit Logen im I.OG	80,00
1.4 mit Logen im II. OG	80,00
2. <u>Mehrzweckraum</u>	
2.1 in Verbindung mit Hallennutzung	80,00
2.2 alleinige Nutzung	130,00
3. <u>Foyer</u>	
3.1 in Verbindung mit Hallennutzung	80,00

Erläuterung

Die o. g. Entgelte beinhalten:

- allgemeines Saal- / Bühnenlicht
- Klimatisierung
- Nutzung der Einrichtungsgegenstände
- Benutzung der Künstlergarderoben
- Kosten für den Hausmeister

§ 3 Zeitzuschlag

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10 % der Entgelte gem. § 2 bzw. § 8.1 berechnet.

#### § 4 Technik

	<u>EUR</u>
1. <u>Lichttechnik</u>	
1.1 mit Bedienung pro angefangene Stunde	50,00
2. <u>Tontechnik</u>	
2.1 Bereitstellung der Beschallungsanlage mit 1 Mikrofon pro Tag	70,00
2.1.2 Zusatzmikrofon (auch drahtlos) pro Stück/Tag	20,00
2.2 Konferenzanlage pro Tag	90,00

#### § 5 Auf- und Abbau- bzw. Umbautätigkeiten

1. Die in § 2 genannten Entgelte gelten für die Überlassung der Räumlichkeiten. Für die Nutzung der Bestuhlung ist ein Pauschalbetrag nach der folgenden Tabelle zu entrichten.

##### Bestuhlungsart/Stadthalle

##### Pauschalbetrag

	<u>EUR</u>
Reihenbestuhlung mit Erhöhungspodesten	360,00
Reihenbestuhlung ohne Erhöhungspodeste	280,00
Reihenbestuhlung ohne Erhöhungspodeste, aber mit Vorbühne	330,00
Bestuhlung für Tagungen, Ratssitzungen o.ä.	260,00
Bestuhlung mit Tischen für Feiern, Büttensitzungen o.ä.	330,00

##### Bestuhlungsart/Mehrzweckraum

##### Bestuhlung jeglicher Art

##### Pauschalbetrag

90,00 EUR

2. Das Entgelt nach Ziffer 1 erhöht sich um einen Aufschlag von 30 %, wenn die Veranstaltung an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag stattfinden soll (Wochenendzuschlag).

#### § 6 Sonstige Leistungen

	<u>EUR</u>
1. <u>Musikinstrumente</u>	
1.1 Flügel	180,00
1.2 Klavier	70,00
1.3 Stimmung	tatsächliche Kosten
2. Rednerpult pro Tag	20,00
3. Lichtbildwand pro Tag	30,00
4. Podeste pro Stück/Tag	20,00
5. Stehtische pro Stück/Tag	10,00

## § 7 Reinigung

Mietenden werden Kosten für den Reinigungsaufwand (zzgl. möglicher Kosten für eine Toilettenaufsicht) in Höhe von 350,00 EUR (netto) auf die anfallenden Kosten erlassen. Ein diesen Betrag übersteigender Reinigungsaufwand wird gesondert nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand berechnet und in einer separaten Rechnung ausgewiesen. Mietende sind verpflichtet, die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen und den bei der oder durch die Veranstaltung entstandenen Abfall zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Dies schließt jedoch nicht automatisch aus, dass Reinigungskosten nicht in Rechnung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reinigungskosten in einem entsprechenden Stundenberechnungsmodell zu Grunde gelegt werden.

In Bezug auf Abiturfeiern Rheinberger SchülerInnen wird hier auf § 8.6 verwiesen.

## § 8 Sonderregelungen/Ermäßigungen

### 1. Proben

Entgelt für Proben an einem anderen als dem Veranstaltungstag für eine Benutzungsdauer von maximal 8 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1.1 Öffentliche Proben<br>(mit Eintrittserhebung): | 50 % des Entgeltes |
| 1.2 Nichtöffentliche Proben:                       | 30 % des Entgeltes |

2. Folgende Ermäßigungen auf die genannten Entgelte werden gewährt:

Für

- für ortsansässige gemeinnützige Vereine,
- örtliche politische Parteien zu politischen Bildungszwecken,

ohne Eintrittserhebung 40 %

mit Eintrittserhebung 30 %

Die Ermäßigung bei kommerziellen Veranstaltungen mit Eintrittserhebung in Höhe von maximal 30 % wird nur im Falle eines defizitären Abschlusses einer Veranstaltung gewährt (ein entsprechender Nachweis ist dem Fachbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Stadt- und Veranstaltungsmanagement einzureichen).

3. Den allgemeinbildenden Rheinberger Schulen sowie Rheinberger Grundschulen wird die Stadthalle, der Mehrzweckraum oder das Foyer kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Für die genannten Entgelte kann der Bürgermeister auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mieters einen Sondertarif festlegen, insbesondere soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die staatsbürgerlichen, kulturellen, religiösen, karitativen sowie allgemeinbildenden Charakter haben.

5. Auf schriftlichen Antrag wird Rheinberger gemeinnützigen Vereinen in dem Jahr, in dem diese Vereine ein durch 25 Jahre teilbares Vereinsjubiläum begehen, die Stadthalle einschließlich des Foyers und des Mehrzweckraumes nach Verfügbarkeit für eine Jubiläumsveranstaltung und - falls erforderlich – für einen Probenstag kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Für Abiturfeiern des Amplonius Gymnasiums Rheinberg sowie der Europaschule Rheinberg wird den entsprechenden Abiturjahrgängen für die Anmietung der Stadthalle (inkl. Nutzung Foyer und Mehrzweckraum) ein Pauschalbetrag in Höhe von 800,- € (brutto) berechnet. In diesem Betrag sind zusätzliche Kosten für eine erforderliche Brandsicherheitswache,

Reinigungskosten (inkl. Kosten für Toilettenaufsicht) sowie Kosten für einen möglichen nächtlichen Bestuhlungsumbau durch den Dienstleistungsbetrieb enthalten. [Kosten die nicht mit den vorgenannten Kosten in Zusammenhang stehen (Kosten externer Dienstleister) sind von den Jahrgängen entsprechend gemäß Vereinbarung zwischen diesen und den Dienstleistern, in vollem Umfang zu zahlen.]

#### § 9 Fälligkeit

Das Entgelt wird spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung für die durchgeführte Veranstaltung fällig. Abweichungen zwischen dem Mietvertrag und der Endabrechnung bis 10,00 € werden nicht nachberechnet oder erstattet. Die Vermieterin ist berechtigt, auf das zu erwartende Entgelt angemessene Vorauszahlungen zu erheben, die sich an der geplanten Nutzung der Räumlichkeiten und den im Veranstaltungsplan festgehaltenen Angaben orientieren.

#### § 10 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 vorstehenden Entgelttarif beschlossen. Dieser Entgelttarif tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

13-Za

Rheinberg, den 10.12.2024

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 10.12.2024 beschlossenen Benutzungsrichtlinien für die Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg einschließlich der Anlage „Entgelttarif für die Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) hingewiesen:

(6) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

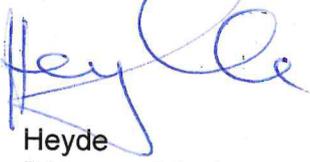
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 10.12.2024



Heyde  
Bürgermeister

## **Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung**

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VgV das

**Catering für die Mittagsverpflegung in zwei städt. Kindertageseinrichtungen, Vergabe-Nr. 004/2025**

in einem offenen Verfahren aus.

Die Ausschreibung ist

- im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 17.01.2025

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Heyde

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A folgende Maßnahme öffentlich aus:

### **Grundschule Am Annaberg - Sanierung ELT Elektrotechnik, Vergabe-Nr. 009/2025**

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-135.

Rheinberg, 21.01.2025

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Heyde  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A folgende Maßnahme öffentlich aus:

### **Grundschule Am Rheinbogen - Sanierung ELT Elektrotechnik, Vergabe-Nr. 011/2025**

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-135.

Rheinberg, 21.01.2025

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Heyde  
Bürgermeister

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Flurbereinigung Wesel-Büderich**  
**Aktenzeichen: 33 – 7 07 02**

Mönchengladbach, 13.01.2025  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
E-Mail: [Dezernat33@brd.nrw.de](mailto:Dezernat33@brd.nrw.de)

### Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Wesel-Büderich (Kreis Wesel, Teile der Städte Wesel und Rheinberg) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes - einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 - ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wesel- Büderich sind abgeschlossen.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wesel-Büderich (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Wesel-Büderich kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

(LS) Im Auftrag  
gez. Markus Tönnißen

### **Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.